

## **Deutsche Wasserwirtschaft und Europäische Union**

Der Wasserhaushalt in Deutschland wird seit Jahrzehnten durch eine übergeordnete Wasserwirtschaftsverwaltung der Länder so geordnet, dass

- das ökologische Gleichgewicht der Gewässer präventiv bewahrt oder wieder hergestellt wird,
- die einwandfreie Wasserversorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft gesichert ist, gleichzeitig aber auch
- alle anderen Wassernutzungen, die dem Gemeinwohl dienen, auf lange Sicht möglich bleiben oder wieder hergestellt werden.

Deutschlands Wasserwirtschaft ist im staatlichen und kommunalen Bereich im Vergleich zu Europa vorbildlich aufgestellt. Pluralistische kommunale Ver- und Entsorgungsunternehmen sind Garanten der Daseinsvorsorge, die als kommunale Pflichtaufgaben unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes stehen. Der langfristige Schutz und eine geordnete Bewirtschaftung der Gewässer – Oberflächengewässer und Grundwasser – sind staatliche Hoheitsaufgaben. Sie sichern die erneuerbare Ressource Wasser und die einwandfreie Wasserversorgung. Die kommunalen Ver- und Entsorgungsunternehmen in jeglicher Unternehmensform leisten hierzu nach dem Kooperationsprinzip mit der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung einen guten Beitrag. Die EU sollte dem bewährten deutschen System nacheifern und nicht durch Liberalisierungsforderungen gewachsene, vorbildliche Strukturen zerschlagen.

6000 Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Hand versorgen zu jeder Zeit flächendeckend zu günstigen Preisen 90 Prozent der Bevölkerung mit Trinkwasser hoher Qualität. Der erzielte Umsatz von über 10 Milliarden EUR lockt zur Liberalisierung des Trinkwassermarktes. Wasser ist aber kein Handels- oder Wirtschaftsgut wie Strom oder Gas. Die Liberalisierung der öffentlichen Trinkwasserversorgung würde nicht nur einen tiefen Einschnitt in das grundgesetzliche Recht der Daseinsvorsorge darstellen, sondern auch kaum lösbare wasserrechtliche, ökologische, technische und hygienische Probleme aufwerfen:

- Bei der Bewilligung zur Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gegenüber anderen Wassernutzungen bevorrechtigt. Aus Gründen des Allgemeinwohls werden für Wassereinzugsgebiete der Wasserversorgung Wasserschutz-zonen ausgewiesen. Diese Privilegien werden eingeschränkt durch das Regionalprinzip. Für eine Versorgungsregion und den Bewilligungszeitraum werden Wasserbedarfsnachweise eingefordert. Wassermengen werden nur bis zur Höhe des Bedarfs im Rahmen der Grundwasserneubildung bewilligt. Bei einer Liberalisierung der Wasserversorgung würde das Regionalprinzip rechtswidrig aufgehoben. Eine Wasserbewirtschaftung unter Beachtung des Allgemeinwohls und der Sparsamkeit wäre nicht mehr möglich, weil liberalisierte, gewinnorientierte Unternehmen ständige Expansionen von Raum und Wassermenge als Ziel zur Gewinnersteigerung erheben müssen. In wasserreichen Grundwassergebieten, die wirtschaftlich und gewinnbringend

erschlossen werden können, wäre ein wasserwirtschaftlich und ökologisch nachteiliger Ausverkauf sowie eine Übernutzung der Wasservorkommen zu besorgen.

- Nach dem Solidaritätsprinzip versorgen kommunale Unternehmen auch weniger dicht besiedelte Gebiete mit einwandfreiem Trinkwasser. Eine preiswerte und solidarische Versorgung ermöglicht der kommunale Anschluss- und Benutzungszwang. Eine liberalisierte Wasserversorgung bevorzugt gewinnversprechende Ballungsgebiete und zieht sich aus ländlichen Regionen zurück, wie Beispiele aus anderen Ländern zeigen.
- Wasser verschiedener chemischer Zusammensetzung in einem Leitungssystem führen zu Ausfällungen oder Verkrustungen von Stoffen. Wird die natürliche Beschaffenheit des Trinkwassers durch ein chemisches Einheitswasser nach der Liberalisierung ersetzt?
- Trinkwasser ist ein Grundnahrungsmittel, deren chemische und hygienische Beschaffenheit amtlich und durch Eigenkontrollen streng überwacht wird. Wer überwacht oder haftet für eine einwandfreie Trinkwasserqualität im Wassernetz und am Endzapfhahn nach einer Liberalisierung, wenn unterschiedliche Wasserqualitäten verschiedener Lieferanten oder Betreiber ins Netz eingespeist werden?

Ein Gutachten des Bundeswirtschaftsministeriums weist auf weitere rechtliche Hindernisse hin, die einer Liberalisierung der Wasserversorgung entgegenstehen:

- Nach §13 des früheren Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der trotz der Kartellrechtsreform von 1999 fortgilt, unterliegt die Wasserversorgung kartellrechtlichen Sonderregeln. Gemeinden können Versorgungsunternehmen Wegerechte für ihre Leitungen einräumen. Außerdem ist eine räumliche Aufteilung der Versorgungsgebiete möglich. Diese Konzessions- und Demarkationsverträge sind von dem Verbot des Kartellrechts freigestellt.
- Dem Wettbewerb um Endkunden steht vor allem der kommunale Anschluss- und Benutzungszwang entgegen. Er setzt die Kommunen in die wirtschaftliche Lage, eine flächendeckende Versorgung zu gleichen Preisen für alle Bürger zu gewährleisten. Die Wasserversorgung in Deutschland ist deshalb - anders als in Frankreich und England - durch Kommunalrecht geprägt. Die Wasserversorgung zählt als „Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft“ zur kommunalen Selbstverwaltung, die im Grundgesetz garantiert ist.

Die deutsche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung befindet sich in einem ständigen technologischen und organisatorischen Prozess, um hohe Standards bei Sicherheit, Qualität und Nachhaltigkeit zu erhalten oder weiter zu entwickeln. Stand und Entwicklung würden durch eine kurzsichtig betriebene Liberalisierung oder Entstaatlichung öffentlicher Aufgaben abgebrochen und ins Gegenteil verkehrt.